



Verein für naturgemäße Gesundheitspflege e.V.

Leipzig - Kleinzschocher

Merkblatt zur Kündigung

Sehr geehrte Gartenfreundin und Gartenfreund,

sie haben sich aus persönlichen Gründen entschieden, den bestehenden Pachtvertrag zu kündigen.

Wir bedauern Ihre Entscheidung sehr und möchten mit den nachfolgenden Hinweisen, auf einige Rechte und Pflichten aufmerksam machen, die eine Kündigung mit sich bringt.

- Die ordentliche Kündigung des Pachtverhältnisses muss dem Verpächter (hier: Vorstand) bis zum **dritten Werktag im August eines jeden Jahres** schriftlich zugehen. Sie wird zum 30. November wirksam. Eine verspätet zugegangene Kündigung gilt immer als Kündigung zum nächstmöglichen Termin im Folgejahr.
- Die Mitgliedschaft erlischt beim Austritt aus dem Verein, der nur nach vorheriger halbjährlicher Kündigung mittels eingeschriebenen Briefs zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen kann.
- Sollten beide Eheleute bzw. Lebensgefährten Vertragspartner sein, sind die Kündigungen von beiden zu unterschreiben.
- Ein vorgefertigtes Formular können Sie über den Vorstand erhalten oder Sie können es von unserer Website (www.kleingartenverein-natl.de; Rubrik Formularbibliothek) herunterladen.
- Bei Pächterwechsel wird grundsätzlich eine Wertermittlung des Gartens vorgenommen. Der Wertermittler wird durch den Vorstand bestellt. Die Gebühr der Wertermittlung trägt der Pächter und ist am Tag der Begehung direkt an den bestellten Wertermittler entrichtet. Die Gebühr beträgt zurzeit 40,00 € EUR.
- Außerdem ist zu beachten:
 - Die Laube muss von persönlichen Gegenständen geräumt sein. Sollte sich der abgebende Pächter dazu entschließen, Inventar an den Folgepächter gesondert veräußern zu wollen, wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass der Folgepächter nicht verpflichtet ist, dies zu übernehmen. Der abgebende Pächter hat dann das Inventar von der Parzelle zu entfernen.
 - Das bewertete Eigentum des Pächters darf nicht mehr entfernt werden. Alle nicht bewerteten Baulichkeiten und Anlagen sind bis 14 Tage vor der Gartenübergabe zu entfernen. Nicht bewertete Anpflanzungen dürfen nur nach Zustimmung des Verpächters entfernt werden.
- Der Garten ist in einem Zustand zu halten, dass er kleingärtnerisch genutzt werden kann. Verfallene oder unbrauchbare, das Gesamtbild der Kleingartenanlage verunzierende sowie über den gesetzlichen Rahmen hinausgehende Baulichkeiten sind zu beseitigen. Überzählige oder kranke Bäume und Sträucher sind auf Verlangen zu entfernen. Der KGV Nat'l ist berechtigt, bei Bedarf den Garten auf Kosten des Pächters ordnungsgemäß instand zu setzen. Der Verrechnungssatz ist der im Verein gültige Stundensatz für Gemeinschaftsarbeit von derzeit 13,00 EUR. (Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 8.Oktober 2011)

- Bis zur Beendigung des Pachtverhältnisses ist der Kleingarten vertragsgerecht zu bewirtschaften. Der abgebende Pächter darf die Nutzung des Kleingartens durch den Folgepächter nicht vor Abschluss des Pachtvertrages zulassen.
- Nach Ablauf der Kündigungsfrist ist bis zur Übergabe an einen Folgepächter der Kleingarten so zu pflegen, dass keine Beeinträchtigung der Nachbarn durch Samenflug oder Pflanzenteile erfolgt, keine Gefahr von den Baulichkeiten ausgeht und das Gesamterscheinungsbild der Kleingartenanlage nicht beeinträchtigt wird.
- Nach Fristablauf der Kündigung bei einem Pächterwechsel wird je Monat ein Verwaltungsentgelt von 20,00 EUR erhoben. Der Betrag wird halbjährlich fällig. Eine Rückzahlung erfolgt entsprechend der Vergabe des Kleingartens an einen Folgepächter anteilig. Ab den 16. Tag eines jeden Monats ist der Betrag nicht erstattungsfähig (Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 11. Oktober 2003).
In dieser Zeit muss der Garten weiterhin in einem ordentlichen Zustand gehalten werden, wofür Sie zuständig sind. Sie haben die Möglichkeit, mit dem Vorstand eine befristete Vereinbarung zu schließen, dass durch den Verein die Pflegearbeit organisiert wird. Die entstehenden Kosten müssen Sie allerdings tragen und zwar den im Verein üblichen Stundensatz für Gemeinschaftsarbeit von derzeit 13,00 EUR.
- Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch ein Verschulden des Pächters gelten die Bestimmungen entsprechend.

Mit der Kündigung des Pachtvertrages und dem Austritt aus dem Verein enden neben dem Recht der gärtnerischen Betätigung auch alle anderen Rechte, insbesondere die Rechte am Vereinsvermögen.

Es ist nicht statthaft und kann unter Umständen strafrechtliche Folgen haben, wenn Sie den Garten ohne Wertermittlungsprotokoll über Wert oder ohne Zustimmung des Vorstandes selbst weiter vergeben.

Die Hinweise sind Bestandteil des abgeschlossenen Pachtvertrages und des Vordruckes „Kündigung des Pachtvertrages“. Diese Hinweise erheben natürlich keinen Anspruch auf Vollständigkeit aller Rechte und Pflichten des Pächters, wie sie im Pachtvertrag und den Dokumenten des Kleingärtnervereins verankert sind; es sind lediglich besondere Schwerpunkte, die vorrangig gelöst werden müssen, wenn der Pächter kündigt.

Wir wünschen Ihnen für die Zukunft alles Gute.

Ihr Vorstand

Stand: Juli 2017